

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Menznau

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.

3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.
- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).

2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutrale, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor/Revisorin oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend

nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per **01.01.2026** in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom **13./22. Juni 2009**.
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

3.1.1 Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung

der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2.2 *Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung*

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 *Schriftform*

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 *Streitigkeiten und Gerichtsstand*

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinderat Menznau

Datum, Ort

Menznau, _____

Vertreter CKW

Adrian J. Duss-Kiener, Gemeindepräsident

Marianne Duss, Gemeindeschreiberin

MUSTER